

setzte, die die Annahme des neuen russischen Urheberrechts-gesetzes mit sich bringen würde, nämlich die gänzliche Untersagung des Nachdrucks fremder Werke und somit auch des Musikaliennachdrucks, den völligen Schutz von Werken, die gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheinen, die Befugnis (und damit auch die Möglichkeit) des Abschlusses internationaler Abmachungen und die Anerkennung des Uebersetzungsrechts. (In letzterer Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß diese Anerkennung nur eine teilweise wäre und noch hinter der von der alten Berner Konvention von 1886 aufgestellten Bestimmung — zehnjähriger bedingungsloser Schutz — zurückbliebe, indem sich der Autor das ausschließliche Uebersetzungsrecht vorbehalten und eine Uebersetzung innerhalb fünf Jahren vom Erscheinen des Originalwerkes an veröffentlichen müßte; erst bei Erfüllung dieser Bedingungen würde ihm ein zehnjähriger Schutz, von eben diesem Erscheinen des Originals an gerechnet, eingeräumt.)

Da wir sicher Gelegenheit haben werden, auf die Verschiedenheiten zwischen den Landesgesetzen und den jetzigen oder vorgeschlagenen Bestimmungen des Unionsvertrages zurückzukommen, und da auch viele von den dem Kongresse gemachten Mitteilungen im »Droit d'Auteur« erschienen sind oder erscheinen werden, so können wir diesmal davon absehen, diese allgemeine Umschau über Gesetze und Verträge, die übrigens gedruckt werden wird, staatenweise zu verfolgen.

Ihren Abschluß fanden die auf diese Frage bezüglichen Kongressarbeiten durch die Annahme von zwei Beschlüssen, von denen der eine den Wunsch nach möglichst schneller Vergrößerung der Union ausdrückt, die man auch durch die sympathische Unterstützung von seiten der Verlegerverbände zu erreichen hofft, während der zweite sich zu gunsten einer in fortschrittlichem Geiste gehaltenen Revision der einzelnen Urheberrechtsgesetze ausspricht.

#### Verschiedene Fragen.

##### Recht des Künstlers, sein Werk zu unterzeichnen.

Die Forderung der Künstler wurde in der vierten Sitzung einer sehr ausgiebigen Beratung unterworfen. Die Frage des Schutzes der Kunstgewerbegegenstände, die schon auf dem Programm der früheren Kongresse gestanden hatte, wurde wieder aufgegriffen und der in dieser Beziehung vom Heidelberger Kongreß geäußerte Wunsch einstimmig wieder erneuert. Auf dem gleichen Kongreß hatte Herr Coupri die Meinung vertreten, die Anwendung der Gesetze, betreffend Schutz des künstlerischen Eigentums auf Werke des Kunstgewerbes, würde bedeutend erleichtert werden, wenn sie vom Künstler mit der Namensunterschrift versehen würden. Später hatte sich der Pariser Kongreß zu gunsten des Grundsatzes ausgesprochen, daß »jeder Künstler das Recht hat, die Anbringung seines Namens auf seinem Werke zu verlangen«. Nach Herrn Coupri aber weigern sich thatsächlich die meisten Verleger, auf Kunstgewerbegegenstände den Namen des Künstlers zu setzen, wenigstens so lange letzterer noch nicht zur Berühmtheit gelangt ist. Um sie gesetzlich zu zwingen, forderte Herr Coupri den Kongreß auf, folgendes Prinzip anzunehmen: »Jedes vom Autor unterzeichnete Werk wird ohne weiteres als Kunstwerk anerkannt«; man würde dann diesen Grundsatz später auch in den neuen französischen Gesetzesentwurf, betreffend Schutz der Figuren- und Ornamentbildnerei hineinbringen. Nach Herrn Coupri wäre die Unterschrift also gleichsam ein Merkmal, um die Eigenschaft des Werkes als Kunstwerk zu beurteilen, und um letzteres von der Unzahl bloßer gewerblicher Erzeugnisse zu unterscheiden.

Diese Forderung wurde von den Herren Baunois und Constant, allerdings in anderer Form, unterstützt. Für sie handelte es sich durchaus nicht darum, den franzö-

fischen Gesetzgeber in die Lösung dieser Frage, deren internationale Tragweite sie im Gegenteile betonen, hineinzuziehen. Herr Constant schlug dem Kongreß vor, nur seine »Meinung« (avis) dahin zu äußern, daß ein vom Künstler unterzeichnetes Werk durch Rechtsvermutung als Kunstwerk betrachtet und als solches geschützt werden sollte. Mehrere Redner drückten die Befürchtung aus, die Gerichte möchten sich eine solche Beschlußfassung zu nutze machen, um bloß die mit Unterschrift versehenen Werke zu schützen, was auf eine Ungerechtigkeit gegenüber den Autoren anonymer Werke hinauslaufen würde; es schien ihnen besser, auf die genannten Werke alle für die Kunstwerke im allgemeinen aufgestellten Regeln und somit auch das überall anerkannte Recht auf Anbringung der Unterschrift anzuwenden, ohne daß man aber aus dieser Unterschrift beinahe eine neue Bedingung zum Schutze der Werke machen würde. Andere Redner rieten den Künstlern, sich in mächtigen Genossenschaften zusammenzuschließen, um die wirkliche Ausübung ihres Rechts auf Unterschrift mittels Verträgen durchzuführen und so einen allgemeinen Brauch, der sich sicherlich bald einleben würde, zu schaffen. Wieder andere bemerkten, die vorgeschlagene »Meinungsaussäuerung« werde entweder gar keine oder gar die entgegengesetzte Wirkung erzielen, wenn, wie einige den Forderungen der Künstler durchaus nicht feindlich gegenüberstehende Verleger dargethan hätten, die Anbringung von Unterschriften auf zu kleinen Gegenständen einfach unmöglich sei; endlich hob man auch noch hervor, daß jede Rechtsvermutung durch den Beweis des Gegenteils zerstört werden kann, z. Die Mehrheit des Kongresses wollte nun einmal den Vorschlag des Herrn Constant annehmen, und zwar aus folgenden Gründen: die Unterschrift, der man eine Prämie geben sollte, scheint das Kennzeichen der Künstlerpersönlichkeit darzustellen; sie sollte deshalb für die Gerichte, vor die ein Mann tritt, der seinen Willen, ein Kunstwerk zu schaffen, klar ausgedrückt hat, eine Art praktischer Belehrung, eine Grundlage, einen Hinweis bilden, um ein Werk unter die Kunstwerke einzureihen.

**Verlagsvertrag.** Die Künstler und insbesondere diejenigen des Kunstgewerbes wünschen ferner eine landesgesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Urheber und Verleger, damit, wenn besondere Abmachungen fehlen, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten genau umgrenzt seien. Die Assoziation wird für die auf diesen Gebieten vorzuschlagenden Lösungen die Initiative ergreifen. Zu diesem Zwecke soll eine mit der Abfassung von Musterverträgen für den Kunstverlag betraute Kommission eingesetzt werden. Beim Beginn wird diese schwierige Arbeit decentralisiert werden, indem zuerst in den einzelnen Ländern Vorentwürfe für eine Verständigung der Interessenten, und zwar verschiedene Formulare je nach den verschiedenen Gattungen von Werken, um die es sich handeln kann, abgefaßt werden sollen.

**Künstlerisches Eigentum und Theater.** Diese Materie war schon von einem Ausschuß in Arbeit genommen worden; dieser traf aber auf viele Schwierigkeiten und beschloß, eine internationale Umfrage mittels eines französisch redigierten Fragebogens, der auch in andere Sprachen über-übersetzt werden wird, zu veranstalten. Geht man vom Grundsatz aus, daß die von einem Schauspieler oder Künstler einem dramatischen oder musikalischen Werke zu teil gewordene Darstellung eine Geistesarbeit ist — und Herr Vermina hat diesen Grundsatz mit lehrreichen Beispielen belegt —, so kann man sich fragen, ob denn der Künstler nicht auch ein ausschließliches Recht auf die Photographie, auf das Phonogramm oder das kinematographische Bild habe, durch das diese seine Arbeit materiell veranschaulicht wird, und ob dieses ausschließliches Recht auf seine Darstellungsart sogar einem anderen